
S 8 RJ 814/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 814/01
Datum	06.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 239/05 ER
Datum	06.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 06.12.2004 Az.: [S 8 RJ 814/01](#) wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat mit Urteil vom 06.12.2004 die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 01.12.2000 zu gewähren. Das SG stützt seine Entscheidung in erster Linie auf die von ihm bei dem Orthopäden Dr.N. und auf Antrag des Klägers gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bei dem Neurologen und Psychiater Dr.S. eingeholten Gutachten, nach denen der Kläger seit 18.01.2001 nur noch Tätigkeiten weniger als drei Stunden täglich verrichten könne.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 05.01.2005 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie auf die abweichende Beurteilung des Leistungsvermögens durch den ebenfalls vom SG gehörten Neurologen Dr.K. und durch die im

Verwaltungsverfahren begutachtende Orthopädin Dr.D. verweist. Dr.K. geht in seiner Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers wie Dr.D. davon aus, dass dieser tÄglich noch vollschichtig leichte und mittelschwere Tätigkeiten verrichten kÄnne unter Beachtung gewisser qualitativer Leistungseinschränkungen. Die von Dr.N. erhobenen Befunde entsprÄchen im Wesentlichen den orthopÄdischen Befunden, die auch Dr.D. ihrer Leistungsbeurteilung zugrunde gelegt habe.

Mit der BerufungsbegrÄndung vom 24.03.2005 beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil auszusetzen. Das Urteil sei wegen der unzutreffenden Leistungsbeurteilung des Klägers fehlerhaft. Eine eventuelle RÄckforderung Äberzahlter Leistungen schein nicht erfolversprechend.

Nach [Ä§ 154 Abs 2 SGG](#) bewirkt die Berufung eines VersicherungstrÄgers Aufschub, soweit es sich um BetrÄge handelt, die fÄr die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes fÄr die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein VersicherungstrÄger verurteilt wurde, dem KlÄger eine Rente zu zahlen. Der VersicherungstrÄger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der KlÄger aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des fÄr die Berufung zustÄndigen Senats des Landessozialgerichts gemÄÄ [Ä§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen â soweit die Berufung gemÄÄ [Ä§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12, 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschrÄkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur Äberwiegend wahrscheinlich ist, dass der LeistungstrÄger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, der Sozialgerichtsprozess, 4.Aufl, Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, Ä§ 199, Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berÄcksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete BetrÄge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden kÄnnen. Das Interesse des LeistungstrÄgers an der RÄckerstattung der Leistung ist umso hÄher zu bewerten, je grÄÄer die Erfolgsaussichten der Berufung des LeistungstrÄgers einzuschÄtzen sind. Dabei ist aber auch zu berÄcksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der VersicherungstrÄger nach [Ä§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [Ä§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen LeistungstrÄger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend lÄsst sich die Erfolgsaussicht der Berufung nur schwer beurteilen, da vom Senat noch weitere Ermittlungen zur AufklÄrung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht durchzufÄhren sind. Das Erstgericht stÄtzt seine Entscheidung in nachvollziehbarer Weise auf die Leistungsbeurteilung in den

Gutachten von Dr.N. und Dr.S. Es fñhrt in den Entscheidungsgrñnden auch ausdrñcklich aus, dass es der abweichenden Beurteilung von Dr.K. nicht folge und verwies auf die Einstufung in Pflegestufe 2 durch die Pflegeversicherung. Dass die Beklagte und Berufungsklãgerin ihre Berufung auf eine andere medizinische Einschãtzung des Leistungsvermãgens des Klãgers stãtzt, macht es aus objektiver Sicht noch nicht ãberwiegend wahrscheinlich, dass sie mit ihrer Berufung jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird, zumal von Seiten des Klãgers ebenfalls auf den Bezug von Pflegeleistungen nach der Pflegestufe 2 durch die Pflegekasse hingewiesen wird.

Unter diesen Umstãnden besteht unter Abwãgung einerseits des Interesses des Klãgers an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgãltiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten mãssen, kein Anlass, von der im Gesetz vorgesehenen Regelung, dass die Berufung gemãã [Å§ 154 Abs 2 SGG](#) fñr die Zeit ab Erlass des angefochtenen Urteils keine aufschiebende Wirkung hat, abzuweichen.

Die Entscheidung ãber die Kosten (siehe BayLSG NZS 97, 96) beruht auf der Erwãgung, dass der Antrag der Beklagten abgelehnt wurde.

Dieser Beschluss ist gemãã [Å§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Der Vorsitzende des 20. Senats

Erstellt am: 30.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024